

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –
Kreis Stormarn, Stadt Bad Oldesloe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck – Aktenzeichen G30/2026/029.

Die Firma Schröder Gas GmbH & Co. KG in 27321 Thedinghausen, Dibberser Bahnhof 5, hat mit Datum vom 30. März 2026, zuletzt ergänzt am 9. August 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), beantragt.

Beabsichtigt ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Errichtung eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 200 m³ in Hünengrabausführung.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

23483 Bad Oldesloe, Rögen 24a, Gemarkung Bad Oldesloe, Flur 1, Flurstück 199/200.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2026 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – insbesondere Not-Aus-System, Gaswarnanlage, Überfüllsicherung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 17. September 2026 bis 16. Oktober 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 17. September 2026 bis zum 29. Oktober 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2026/029 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2026/029 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnah-

me der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt dieser in Form einer Onlinekonsultation. Bei einer Onlinekonsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehören die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Trägers des Vorhabens. Hierfür werden im Vorfeld der Onlinekonsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Teilnahmeberechtigt an der Onlinekonsultation sind diejenigen, die zu dem Verfahren Einwendungen erhoben haben.

Die Online-Konsultation mit den zu behandelnden Informationen wird in der Zeit vom **11. Dezember 2026 bis 17. Dezember 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Ort der Anlage) online zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 17. Dezember 2026 schriftlich bei der vorgenannten Behörde, über die Veröffentlichungsplattform BOB-SH BlmSchG oder elektronisch an die E-Mail Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de zu äußern.

Der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Onlinekonsultation individuell benachrichtigt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers mit Abfüllstation. Das Vorhaben wird in einem Gewerbegebiet errichtet, in dem ein solches Gewerbe ortsüblich ist. Die Art der Anlage führt weder zu Emissionen in Form von Staub, noch zu besonderen Lärmemissionen. Lediglich Kleinstmengen an Gas, welches nicht als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft ist und schnell verdünnt wird, kann bei Abfüllprozessen austreten. Der Großteil der Prozesse erfolgt im geschlossenen System. Die Anlage fällt unter die 12. BImSchV. Es wird vom Betreiber Vorsorge bzgl. des Störfalls getroffen. Es sind keine Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage zu finden, sodass keine Betroffenheit zu besorgen ist. Daher kann auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.